

1. Preise der Ersatzversorgung von **Haushaltskunden^a** und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung statt. Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

Preisstufe 1 für Haushaltskunden^a (für einen Verbrauch bis 6.000 kWh pro Jahr)

verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)	5,36 EUR pro Monat
Arbeitspreis (brutto)	12,35 Cent pro kWh
In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	4,50 EUR pro Monat
Arbeitspreis (netto)	10,38 Cent pro kWh

Preisstufe 2 für Haushaltskunden^a (für einen Verbrauch ab 6.001 kWh pro Jahr)

verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)	10,41 EUR pro Monat
Arbeitspreis (brutto)	11,34 Cent pro kWh
In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	8,75 EUR pro Monat
Arbeitspreis (netto)	9,53 Cent pro kWh

Erläuterungen zu einfließenden Kostenbelastungen

Ausweis Beschaffungskosten Energie:

Beschaffungskosten (Ausweis der bei der Ermittlung der Ersatzversorgungspreise berücksichtigten Beschaffungskosten gem. § 38 Abs. 2 EnWG)	4,15 Cent pro kWh
--	-------------------

Bei einem Verbrauch bis 5.000 kWh pro Jahr in die o. g. Netto-Arbeitspreise u. a. einfließende staatlich veranlasste Preisbestandteile:

Energiesteuer auf Erdgas	0,55 Cent pro kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei Lieferung des Erdgases ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung) ^b	0,51 Cent pro kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) ^c	0,998 Cent pro kWh
Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen^d	2,06 Cent pro kWh

Bei einem Verbrauch ab 5.001 kWh pro Jahr in die o. g. Netto-Arbeitspreise u. a. einfließende staatlich veranlasste Preisbestandteile:

Energiesteuer auf Erdgas	0,55 Cent pro kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ^b	0,22 Cent pro kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) ^c	0,998 Cent pro kWh
Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen^d	1,77 Cent pro kWh

Alle genannten Bruttopreise sowie die Salden der einfließenden staatlichen Kostenbelastungen sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

Fußnoten:

^a Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

^b Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,61 Cent pro kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh pro Jahr und von 0,27 Cent pro kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh pro Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,77 Cent pro kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh pro Jahr und von 0,33 Cent pro kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh pro Jahr.

^c Der ausgewiesene CO₂-Preis in Cent pro kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro pro Tonne vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

^d Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 2,16 Cent pro kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh pro Jahr und von 1,82 Cent pro kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh pro Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 2,32 Cent pro kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh pro Jahr und von 1,88 Cent pro kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh pro Jahr.

2. Preise der Ersatzversorgung sonstiger Letztverbraucher^a SLP^b und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung statt. Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

Preise	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)	10,41 EUR pro Monat
Arbeitspreis (brutto)	11,34 Cent pro kWh
In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	8,75 EUR pro Monat
Arbeitspreis (netto)	9,53 Cent pro kWh

Erläuterungen zu einfließenden Kostenbelastungen	
In die o. g. Netto-Arbeitspreise fließen unter anderem ein:	
Energiesteuer auf Erdgas	0,55 Cent pro kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ^c	0,22 Cent pro kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) ^d	0,998 Cent pro kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen ^e	1,77 Cent pro kWh

Alle genannten Bruttopreise sowie der „Saldo der einfließenden staatlichen Kostenbelastungen“ sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

Fußnoten:

^a Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

^b Die Preise gelten ausschließlich für sonstige Letztverbraucher, deren Erdgaslieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile (SLP) abgewickelt wird. Für Verbrauchsstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gibt es separate Preise für die Ersatzversorgung.

^c Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,27 Cent pro kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,33 Cent pro kWh.

^d Der ausgewiesene CO₂-Preis in Cent pro kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro pro Tonne vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

^e Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,82 Cent pro kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,88 Cent pro kWh.

3. Preise der Ersatzversorgung sonstiger Letztverbraucher^a RLM^b und deren Zusammensetzung

Energiepreise	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Energie (netto)	300,00 EUR pro Monat
Arbeitspreis (netto)	5,11 Cent pro kWh
Die o. g. Netto-Preise erhöhen sich um folgende Preisbestandteile^c:	
Energiesteuer auf Erdgas	0,55 Cent pro kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 100.000 Einwohner bei sonstigen Erdgas-lieferungen) ^d	0,27 Cent pro kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) ^e	0,998 Cent pro kWh
Bilanzierungsumlage im gemeinsamen deutschen Marktgebiet THE ^f	0,00 Cent pro kWh
Gasspeicherumlage im gemeinsamen deutschen Marktgebiet THE ^f	0,289 Cent pro kWh
VHP-Entgelt (Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes) ^f	0,000198 Cent pro kWh
Saldo der o. g. Preisbestandteile^g	2,11 Cent pro kWh
Netzentgelte (Entgelte für die Nutzung aller vorgelagerten Netzebenen) ^h	individuell Cent pro kWh
Messentgelte (Entgelte für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang) ⁱ	individuell Cent pro kWh

Der unter „Saldo der o. g. Preisbestandteile“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Fußnoten:

^a Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

^b Die Preise gelten für sonstige Letztverbraucher, deren Erdgaslieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über registrierende Leistungsmessung (RLM) in Niederdruck abgewickelt wird. Für sonstige Letztverbraucher mit Verbrauchsstellen mit standardisiertem Lastprofil (SLP) gibt es ein separates Preisblatt für die Ersatzversorgung.

^c Die Preisbestandteile sind in der jeweils aktuellen Höhe ausgewiesen. Zu den Netto-Energiepreisen kommen die Preisbestandteile in der Höhe hinzu, in der sie bei der Belieferung des Kunden anfallen.

^d Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner gilt eine Konzessionsabgabe von 0,22 Cent pro kWh und bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern von 0,33 Cent pro kWh.

^e Der ausgewiesene CO₂-Preis in Cent pro kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro pro Tonne vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

^f Die Höhe der Bilanzierungsumlage, der Gasspeicherumlage und des VHP-Entgelts werden durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH unter www.tradinghub.eu veröffentlicht.

^g Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 2,06 Cent pro kWh und bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern von 2,17 Cent pro kWh.

^h Es werden die Netzentgelte vom Netzbetreiber des Netzgebietes, in dem die Verbrauchsstelle des Kunden liegt, in der von diesem jeweils kalkulierten und veröffentlichten Höhe weiterberechnet, die bei Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden angefallen sind.

ⁱ Es werden die Messentgelte, die der grundzuständige Messstellenbetreiber der EMB Energie Brandenburg GmbH für die individuelle Anschlusssituation des Kunden in Rechnung stellt, weiterberechnet. Im Regelfall ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der zuständige Netzbetreiber.